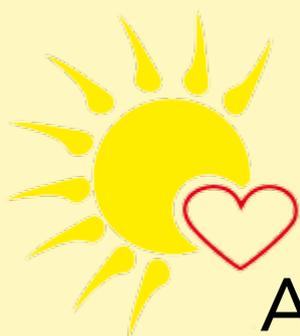


PFLEGERUNDSCHAU



Ambulantes
PflegeZentrum

Ausgabe 04/2016

Sonderausgabe:

Alles zum Pflegestärkungsgesetz II

GUT AUFGEKLÄRT

PSG II - Was ändert sich 2017? S.06

GESUND UND LECKER

Anis-Schneeflocken
zum Nachbacken S.14



www.apz-sa.de

Teuchern: 03 44 43 - 25 99 71
Ermsleben: 03 47 43 - 53 11 08
Ballenstedt: 03 94 83 - 97 60 01
Osterfeld: 03 44 22 - 61 79 56



STANDORTE: TEUCHERN, OSTERFELD, ERMSLEBEN, BALLENSTEDT

Die Pflegerundschau
erscheint viermal jährlich.

Redaktion und Anzeigenplanung:
pm pflegemarkt.com GmbH
Oberbaumbrücke 1
20457 Hamburg
Tel.: +49(0)40 30 38 73 85-5
Internet: www.pflegemarkt.com

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Herr Peter Voshage

Herausgeberin & Ansprechpartnerin für Angehörige & Patienten:
APZ Sachsen-Anhalt GmbH
Markt 18
06682 Teuchern
Tel.: +49 (0) 34443 259971
info@apz-sa.de

Autoren dieser Ausgabe :
APZ Sachsen-Anhalt GmbH, Autoren der pflegemarkt.com GmbH
Kathy36-Chefkoch.de

Beiträge, die mit vollem Namen oder auch Kurzzeichen des Autors gezeichnet sind, stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt auch die der Redaktion dar. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen und Handelsnamen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne Weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um geschützte Warenzeichen.

Grafische Gestaltung:
Charlene Groß; c.gross@pflegemarkt.com

Druck:
Griebisch & Rochol Druck GmbH
Gabelsbergerstraße 1
59069 Hamm

Fotos:
Titelfoto © Jana Dünnhaupt
Alle Bilder © APZ Sachsen-Anhalt GmbH, außer S. 11 © pm pflegemarkt.com GmbH, S18/19 © Ergotherpaie Feist

Quellenangaben:
Ausführliche Quellenangaben zu allen Texten unter
www.apz-sa.de

Ausgabe: 04/2016

Auflösung Rätsel Heft Ausgabe Nr. 04/2016:
PERIKARDITIS



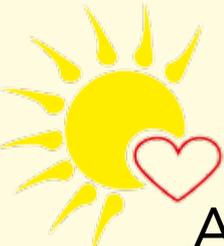
DKMS 
WIR BESIEGEN BLUTKREBS

Kennst Du das,
sehnlichst
auf jemanden
zu warten?

Viele Blutkrebspatienten auch.

Rette Leben und registrier' Dich auf dkms.de
Mund auf. Stäbchen rein. Spender sein!



 Ambulantes
PflegeZentrum
www.apz-sa.de



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, hier und da isst man schon die Lebkuchen, und freut sich auf die Weihnachtszeit.

Im nächsten Jahr stehen wieder einige tiefgreifende Änderungen an, das neue PSG 2 (Pflegerstärkungsgesetz) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wir zeigen Ihnen in dieser Ausgabe, wie die deutlichen Verbesserungen aussehen und was Ihnen zusteht.

Auch werden wir einen kleinen Blick auf unsere neuen Tätigkeitsfelder werfen, und hoffen dass Sie auch nächstes Jahr wieder zu unseren Lesern gehören.

Schreiben Sie uns doch einmal, welche Themen aus dem Bereich Pflege Ihrer Meinung nach interessant wären und worüber wir berichten sollen.

Die Redaktion der Pflegerundschau



Inhalt

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 04 | <i>APZ informiert</i> Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen | 11 | Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit |
| 05 | GUT AUFGEKLÄRT PSG II - Was ändert sich 2017? | 12 | Überblick über Leistungen der Pflegekasse |
| 06 | Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff | | GESUND UND LECKER |
| 07 | Das neue Begutachtungsverfahren | 14 | Anis |
| 08 | Umstellung der drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade | 15 | Anis-Schneeflocken |
| 09 | Bestandsschutz | 16 | RÄTSEL |
| 10 | Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen und Beratung | | <i>APZ informiert</i> |
| | | 17 | Urlaubspflege |
| | | 18 | Ergotherapie |



Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen



Das höchste Ziel aller Menschen ist es, so lange wie möglich und auch bei Krankheit, in seinen gewohnten 4 Wänden zu bleiben.

Meistens gestaltet es sich allerdings sehr schwierig, dass auch zu realisieren, sei es durch unüberwindbare Höhenunterschiede, das nicht bedürfnisgerechte Bad, zu kleine Türen, oder es sind gar die Lichtschalter in unerreichbarer Höhe.

Es gibt in Sachsen-Anhalt mehrere Möglichkeiten Zuschüsse zu bekommen, um die benötigten Anpassungen durchzuführen. Die IB (Investitionsbank) und die KfW bieten beispielsweise zinsvergünstigte Darlehen oder Zuschüssen an. Auch die Unfall-, Rentenversicherung, sowie das Sozialamt, beteiligen sich zum Teil an den Kosten für solche Umbauten. Die Pflegeversicherung übernimmt einen Teil, bis zum Höchstbetrag von 4000,- € pro Maßnahme, für Umbauten, die dazu führen mit Einschränkung in Ihrer Häuslichkeit besser zu Recht zu kommen. Dazu ist eine Einstufung in die Pflegestufe, und ab 2017 in die Pflegegrade, notwendig.

In den zahlreichen Beratungen die wir täglich durchführen, haben wir schnell gemerkt, dass eben den meisten Patienten, Angehör-

igen oder Betreuern, nicht klar ist, wo und wie man an die Zuschüsse kommt. Daher haben wir uns entschieden, eine neue Möglichkeit zu schaffen, wir kümmern uns um Ihr um Ihr gesamtes Vorhaben, von der Beratung bis zu Realisierung.

Was kann denn dafür z. B. gemacht werden?

- Türverbreiterungen
- Entfernen von Schwellen im Türbereich
- Unterfahrbares Waschbecken
- Bodengleiche Dusche

So ziemlich alles, was Ihnen dabei hilft, mit Ihrer Einschränkung besser in der Häuslichkeit zu Recht zu kommen.

Beispiel

Ausgangslage: Ein Rollstuhlfahrer benötigt eine Badanpassung. Es muss eine ebenerdige Dusche, Türverbreiterung und ein unterfahrbares Waschbecken installiert werden. Wir kommen zur Beratung, machen eine Bestandsaufnahme und besprechen im Team die möglichen Lösungen. Im Zweiten Gespräch teilen wir die Möglichkeiten und die notwendigen Kostenträger mit. Sie können dann selber einen geeigneten Partner suchen und ihn nach der Beantragung beauftragen, oder wir übernehmen den gesamten Ablauf für Sie.

Pflegestärkungsgesetz II

Was ändert sich 2017?

Das Pflegestärkungsgesetz ist seit Jahren Thema in den Medien:

2015 wurde das Pflegestärkungsgesetz I umgesetzt, 2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, 2017 folgt die Umsetzungsphase, und danach erwartet uns auch schon das Pflegestärkungsgesetz III.

Damit Sie bei den vielen Gesetzesänderungen den Überblick behalten, möchten wir diese Ausgabe der Zeitung für eine Zusammenfassung aller wichtigen Informationen nutzen.

Wir beschränken uns hier auf das aktuell relevante Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), dessen Regelungen am 1. Januar 2017 wirksam werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle Informationen, die für Sie als pflegebedürftige Person, als Angehöriger oder als noch in einen Pflegegrad einzustufende Person wichtig sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen immer gerne zur Verfügung.

Die Fakten einmal für Sie in Kürze zusammengefasst:

- Im Zentrum des PSG II steht die Einführung eines **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**.
- Es gibt ein **neues Begutachtungsverfahren** des MDK.
- Pflegestufen werden durch **Pflegegrade** ersetzt.
- Die **Leistungen der Pflegeversicherung** werden verbessert und sind flexibler einsetzbar.
- Am **1. Januar 2017** treten das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung auf Pflegegrade in Kraft.
- Zugang zu Leistungen soll vor allem **demenziell erkrankten Personen** ermöglicht werden.
- Der Zugang zu **Rehamaßnahmen** wird verbessert.
- Insgesamt setzt die **Hilfe der Pflegeversicherung** früher, mit Beginn der Pflegebedürftigkeit, an.
- Zur Finanzierung steigt der Satz der Pflegeversicherung um **0,2 Prozentpunkte**.

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

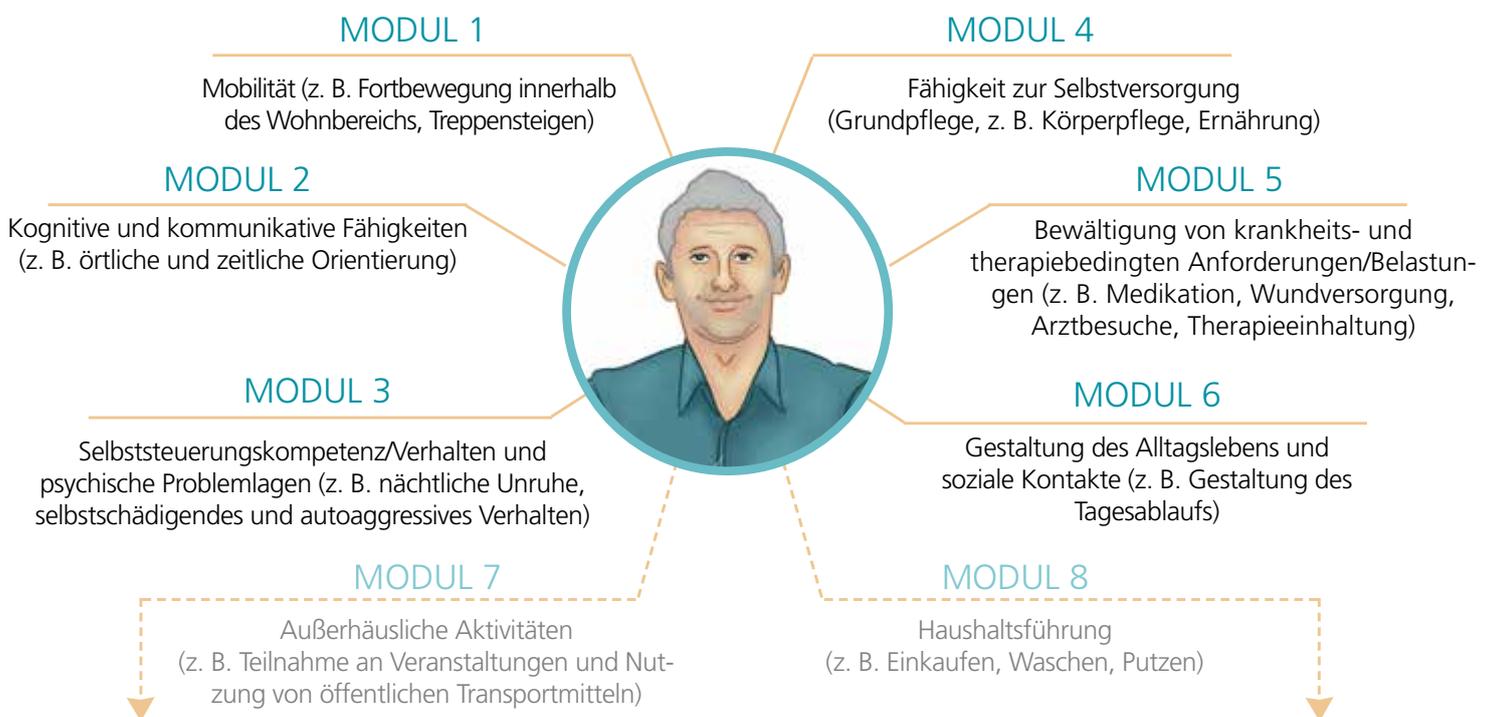
Im Zentrum des Pflegestärkungsgesetzes steht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Er soll erstmals allen Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen ermöglichen, unabhängig davon, ob sie aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen pflege- oder unterstützungsbedürftig sind.

Wurde doch am bisherigen System bemängelt, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, wie z. B. einer Demenz, zu wenig berücksichtigt wurden.

Dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zufolge sind Personen pflegebedürftig, die **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder **Fähigkeitsstörungen** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Abbildung 1



Modul 7 und 8 werden nicht zur Bewertung herangezogen, sondern bei der Pflegeplanung, Pflegeberatung und Versorgungsplanung berücksichtigt.

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Das neue Begutachtungsassessment

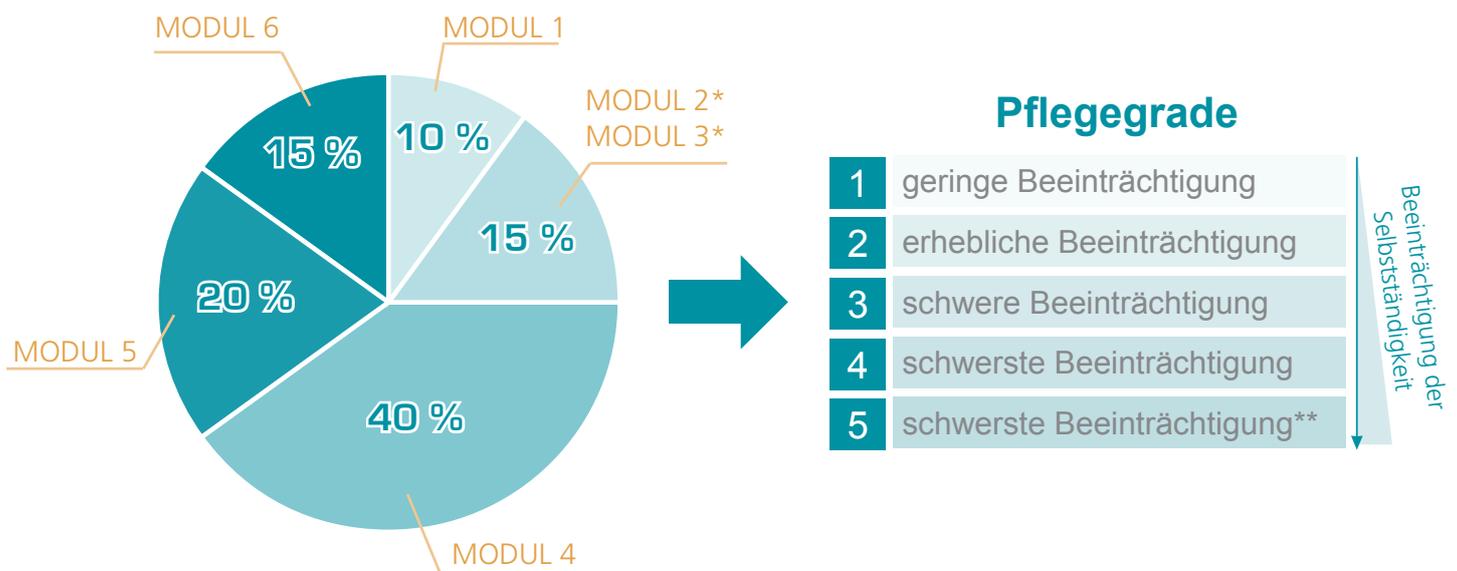
Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt die Einstufung in Pflegegrade vor.

Hierfür werden sechs Aktivitätsbereiche (Module) betrachtet (Abbildung 1). Bei dieser Überprüfung geht es einerseits darum, festzustellen, wie selbstständig die Person die Aktivitäten ausführen kann.

Andererseits soll festgestellt werden, wo die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten beeinträchtigt sind und daher Hilfe vonnöten ist.

Für jedes Modul werden dabei Punkte vergeben. Die Bewertung der 6 Module wird dann prozentual bei der Einstufung in die fünf Pflegegrade berücksichtigt (Abbildung 2).

Abbildung 2



* Nur das Modul mit dem höheren Wert wird für die Bewertung berücksichtigt.

** Mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Umstellung der drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade

Zum 1. Januar 2017 werden alle Pflegebedürftigen, die bereits in eine Pflegestufe nach dem alten System eingestuft waren, in den jeweils höheren Pflegegrad überführt.

Pflegebedürftige, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt worden war, werden sogar in den übernächsten Pflegegrad überführt (siehe Tabelle).

Hierfür ist weder eine erneute Antragstellung noch eine Wiederholung der Begutachtung notwendig. Keine der Pflegestufen wird dem Pflegegrad 1 zugeordnet.

In den Pflegegrad 1 wird vielmehr eine neue Gruppe eingestuft, und zwar Personen, die bisher noch keine Leistungen der Pflegekasse erhalten konnten. Nach dem alten Pflegebedürftigkeitsbegriff galten sie nicht als pflegebedürftig.

Personen, die bereits eine Pflegestufe haben, werden wie folgt in die Pflegegrade überführt:

| | | | | | | | | | |
|-----------------------|--------------------|---------|---|---------|---|---------|---|---------|-------------|
| Bis 31.12.2016 | Pflegestufe | 0 meAK* | 1 | 1 meAK* | 2 | 2 meAK* | 3 | 3 meAK* | 3 Härtefall |
| Ab 01.01.2017 | Pflegegrad | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | |

* mit eingeschränkter Alltagskompetenz



Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Bestandsschutz

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass keiner der bisherigen Leistungsbezieher schlechtergestellt werden soll.

Deshalb enthält das Pflegestärkungsgesetz einen Leistungs- und Bestandsschutz, der regelt, dass alle Pflegebedürftigen, die vor dem 1. Januar 2017 Leistungen bezogen haben, ab diesem Datum mindestens dieselben Leistungen erhalten. Durch die Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade ist dies gewährleistet, denn alle Pflegebedürftigen erhalten automatisch höhere Leistungen.

Beispiel: Pflegestufe 1 wird zu Pflegegrad 2 mit 316 Euro Pflegegeld statt zuvor 244 Euro.

AUSNAHME: Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Nach altem Recht gab es monatlich 104 Euro bzw. 208 Euro als erhöhten Betrag. Nach neuem Recht stehen jedem Pflegebedürftigen monatlich einheitlich 125 Euro zu. Wer zuvor der erhöhten Beitrag erhalten hat, wäre dann schlechtergestellt.

Der Bestandsschutz regelt in diesem Fall, dass die Differenz in Höhe von 83 Euro zusätzlich gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass jene Leistungen, die eine pflegebedürftige Person durch die Umstellung auf die Pflegegrade bezieht, nicht bereits höher als 83 Euro ausfallen.

Änderungen bei den Pflegesachleistungen

Die Sachleistungen (häusliche Pflegehilfe) eines Pflegedienstes werden zukünftig in die folgenden drei Bereiche unterteilt:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung

Dies fiel bisher unter häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI und unter Grundpflege sowie unter Hauswirtschaft nach § 36 SGB XI.

Neben den angepassten Begrifflichkeiten der Sachleistungen ist hier auch die Anspruchsberechtigung neu geregelt. Mussten früher die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein, bevor Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden durften, so kann zukünftig frei aus diesen Leistungsangeboten gewählt werden.

Was ändert sich für pflegende Angehörige?

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen und Beratung

Rentenversicherung

Die Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage zu Hause, betreuen, werden künftig von der Pflegeversicherung gezahlt.

Die Rentenbeiträge steigen hierbei mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher.

Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen (heute Pflegestufe 0), werden zukünftig über die Rentenversicherung abgesichert sein.

Arbeitslosenversicherung

Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um pflegebedürftige Angehörige zu pflegen, bezahlt die Pflegeversicherung künftig auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit.

Sollte nach dem Ende der Pfllegetätigkeit kein nahtloser Wiedereinstieg in den Beruf möglich sein, können die Pflegepersonen Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung beanspruchen. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Beratung

Pflegende Angehörige erhalten einen eigenen Anspruch auf kostenfreie individuelle Pflegeberatung. Ebenfalls stehen ihnen Pflegekurse/-schulungen zu, in denen neben Beratungsinhalten auch praktische Anleitungen angeboten werden. Auf Wunsch können die Pflegekurse in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden. Ihre Pflegekasse ist verpflichtet, diese Angebote vorzuhalten.

Was ändert sich für noch nicht Eingestufte?

Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit

Für die Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit gibt es das sogenannte **Pflegetagebuch**, in dem **Pflegepersonen minutengenau dokumentieren, wie viel Zeit die Pflege der pflegebedürftigen Person täglich in Anspruch nimmt.**

Bis zum 31. Dezember 2016 bleibt das **Pflegetagebuch** ein geeignetes Hilfsmittel, um sich auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit in Pflegestufen vorzubereiten.

Da statt des Faktors Zeit im neuen Begutachtungsverfahren die **Selbstständigkeit** im Vordergrund steht, empfiehlt es sich, ab 2017 anstelle des **Pflegetagebuchs** ein „**Selbstständigkeitsmeter**“ zu erstellen. Es soll erfassen, in welchen Bereichen die **Selbstständigkeit** der pflegebedürftigen Person beeinträchtigt ist und wo sie auf **Hilfe angewiesen** ist.

Hierfür sollten die Module, die oben auf **Seite 6** beschrieben sind, bzw. die **Einzelpunkte** in den jeweiligen Bereichen bewertet werden.

Ab Januar 2017 stellen wir Ihnen gerne unser „**Selbstständigkeitsmeter**“ zur Verfügung. Sprechen Sie unsere Mitarbeiter einfach an, und Sie erhalten die **ausgedruckte Version** zum Ausfüllen.

Mithilfe dieses „**Selbstständigkeitsmeters**“ können Sie sich auf den **Besuch des Gutachters** des Medizinischen Dienstes der **Krankenversicherung (MDK)** vorbereiten. Es hilft Ihnen, Ihre **persönliche Einschätzung** gegenüber dem **Gutachter** darzulegen.

Hinweis: Die **Anwesenheit** einer über die **Pflegesituation** Auskunft gebenden **Pflegekraft** während der **Begutachtung** kann **hilfreich** sein. Wir stehen Ihnen zu **diesem Zweck** gerne zur **Verfügung**.

The image shows two overlapping printed forms. The top form is the 'Selbstständigkeitsmeter' (Self-Sufficiency Meter) and includes a section for 'Anwesenheit der Pflegekraft während der Begutachtung' (Presence of caregiver during assessment). The bottom form is titled 'Die Graduierung der Selbstständigkeit' (Grading of self-sufficiency) and features a table with columns for 'Mobilität', 'Kommunikation', 'Alltagsbewältigung', and 'Persönlichkeit'. Each column has a grid of boxes for rating different activities. Below the table is a section for 'Bemerkungen' (Remarks).

ÜBERBLICK ÜBER DIE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE

| Leistungen | PG 1 | PG 2 | PG 3 | PG 4 | PG 5 | Bemerkung |
|--|--|--------|--------|--------|--------|---|
| Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI | kein Anspruch | 316 € | 545 € | 728 € | 901 € | |
| Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI | kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich | 689 € | 1298 € | 1612 € | 1995 € | Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrags können für anerkannte Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen. Bleibt ein Restbetrag, so kann dieser bis zum Höchstsatz auf anerkannte Unterstützungsleistungen umgewidmet werden. |
| Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI | 125 € | 770 € | 1262 € | 1775 € | 2005 € | Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen (auch teilstationär) haben individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43 b SGB XI). |
| Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI | 125 € | 125 € | 125 € | 125 € | 125 € | Die Leistungen können eingesetzt werden für: <ul style="list-style-type: none"> • Tages- und Nachtpflege • Kurzzeitpflege • nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI) • Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (§ 36 SGB XI) Hinweis: Nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar |
| Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI | kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich | 1612 € | 1612 € | 1612 € | 1612 € | Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Dadurch kann die Kurzzeitpflege auf maximal 8 Wochen und einen Leistungsanspruch von 3224 € verdoppelt werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von maximal 8 Wochen hälftig weitergezahlt. |
| Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI | kein Anspruch | 1612 € | 1612 € | 1612 € | 1612 € | Zusätzlich können bis zu 50 % des nicht verbrauchten Leistungsbetrags (also bis zu 806 €) für Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege aufgewendet werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege von maximal 6 Wochen hälftig weitergezahlt. |

| Leistungen | PG 1 | PG 2 | PG 3 | PG 4 | PG 5 | Bemerkung |
|--|--|-----------------------|-----------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI | kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich | 689 € | 1298 € | 1612 € | 1995 € | Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Achtung: Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten WG leben, haben nur Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege, wenn nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. |
| Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38 a SGB XI | 214 € | 214 € | 214 € | 214 € | 214 € | |
| Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds nach § 40 SGB XI | 4000 € | 4000 € | 4000 € | 4000 € | 4000 € | Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme. |
| Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI | 40 € | 40 € | 40 € | 40 € | 40 € | Versicherten stehen 40 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung. |
| Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater. Die Pflegekassen müssen hierfür feste Ansprechpartner nennen. |
| Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI | Anspruch 2-mal jährlich | halb-jährlich Pflicht | halb-jährlich Pflicht | viertel-jährlich Pflicht | viertel-jährlich Pflicht | Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen. Achtung: Pflegebedürftige, die früher in Pflegestufe II+ waren, sind in Zukunft in Pflegestufe 4 eingestuft. Damit ist ein vierteljährlicher statt eines halbjährlichen Beratungseinsatzes verpflichtend. Bei Nichteinhaltung kann das Pflegegeld gestrichen werden. |
| Beratung zur Palliativversorgung | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Anspruch | Versicherte haben gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung sowie zu den Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase (z. B. Patientenverfügung, Vollmachten). |

Anis

der Freund der Verdauung

Der aromatische Lakritzgeschmack von Anis erinnert an den letzten Urlaub am Mittelmeer – das angenehme Klima, das leckere Essen und die herzlichen Leute.

In Griechenland wird der beliebte Anis-schnaps Ouzo üblicherweise als Aperitif zum Essen genossen. In der Türkei wird Raki serviert und in Frankreich Pernod und Anisette.

Anis gilt als eine der ältesten Heil- und Gewürzpflanzen der Welt. Bereits vor ca. 3600 Jahren wussten die Ägypter um die Wirkung der Pflanze. Erst viel später kam das Aniskraut über Griechenland nach Mitteleuropa.

Im Mittelalter wurde es in Deutschland in Kräutergärten der Klöster angebaut. Die Nonnen und Mönche verkauften das gewonnene ätherische Öl als Heilmittel.

Dass Anisgetränke zum Essen gereicht wird, kommt nicht von ungefähr, denn die Anisfrüchte enthalten eine Vielzahl von ätherischen Ölen, die leicht entkrampfend wirken und deshalb oft bei Völlegefühl und bei Blähungen gereicht werden. So können schwere Mahlzeiten leichter verdaut werden.

In Indien beispielweise wird nach dem Essen oft ein kleines Schälchen mit Anis-samen und Zuckerperlen gereicht, die den Geschmack im Mund neutralisieren und den Magen beruhigen sollen.

In der dunklen Herbst- und Erkältungszeit kann Anis auch bei Erkältungen Abhilfe schaffen. Anisöl in heißem Tee oder Wasser kann trockenen Husten lindern. Allerdings sollten Allergiker und auch Asthmatiker vorher Rücksprache mit ihrem Hausarzt halten, da Überreaktionen nicht auszuschließen sind.

Ein Tipp zur vorweihnachtlichen Zeit: selbst gemachter Glühwein. Anis verleiht dem Punsch einen ganz besonderen und charakteristischen Geschmack!

Anis Schneeflocken

in der Weihnachtsbäckerei

Butter schaumig rühren. Puderzucker sieben und mit Mehl, Speisestärke, Vanillezucker und Anis mischen und unter das Fett rühren. 1–2 EL eiskaltes Wasser zufügen und alles gut zu einem glatten Teig verkneten. Den Teig zugedeckt ca. 30 Minuten kühl stellen.

Aus dem Anisteig kirschgroße Kugeln formen und auf zwei mit Backpapier ausgelegte Backbleche setzen. Die Kugeln mit einer Gabel leicht flach drücken. Dann blechweise im vorgeheizten Backofen bei 175 Grad 12–15 Minuten backen. Auskühlen lassen und dann mit Puderzucker bestäuben.

Zutaten:

- 125g Butter
- 50g Puderzucker
- 60g Mehl
- 125g Speisestärke
- 1 Pck. Vanillezucker
- 1 EL Anis, gemahlen
- 1 EL Puderzucker, zum Bestäuben

*Wir wünschen Ihnen
viel Freude beim Backen!*



| | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------|--------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|-----------------------------|--------------------|--------------------------|------------------------------|
| ein Apostel | ▼ | Vorname des Autors Andric | brasil. Formel 1-Pilot † 1994 | ▼ | ▼ | Stil, Weise | ▼ | Windbluse mit Kapuze | ▼ | kaufen | Fallen des Meerespiegels | Wissensdurst |
| Strom durch Nigeria | ▶ | | 7 | | | Windrichtung | ▶ | | | | ▼ | ▼ |
| ▶ | 10 | | | | | Tierfüße | | Spinnenfaden | ▶ | | | |
| Vorweihnachtszeit | | | roter Mineralfarbstoff | | Fremdwortteil: vor | ▶ | | | | Zorn | | |
| Wasserbrotwurz | | eine Fahrbahn | ▶ | | | 2 | | | | ▼ | | |
| ▶ | | | | Zugmaschine (Kw.) | ▶ | | | Zugewinn | | | Krankenhalle | |
| ▶ | | | | Oratorium von Händel | | | Mitternachtsmesse | ▶ | | | ▼ | |
| englische Grafenschaft | Auslegung, Deutung | ein Orientale | | optisch wahrnehmen | ▶ | | | 11 | | Visite | | |
| sehr gern haben | ▶ | ▼ | | | | | ugs.: unsicher gehen | | Teil der Wohnung | ▶ | | |
| ▶ | 4 | | | griechische Ruinenstätte | | faul, schwerfällig | ▶ | | | | 5 | |
| Druckschriftgrad | | | Fremdwortteil: Million | ▶ | 6 | | | germanische Gottheit | ▶ | | | gestufte Pflanzenanbaufläche |
| gehörntes Steppen-tier | ▶ | | | | | | 1 | | Verlust aller Rechte im MA. | ▶ | Fakten-mensch | ▼ |
| weite Fahrt | ▶ | | | | | Hauptstadt von Ruanda | | englisches Flächenmaß | ▶ | | ▼ | |
| ▶ | | | Metallschutz | | | kleines Fangnetz | ▶ | | | | | |
| Gestalt der Edda | zeitliche Verschiebungen (engl.) | Nachlass-emp-fängerin | ▶ | 8 | | | | erster König Israels | | Flächenmaß | ▶ | |
| Hauptstadt Perus | ▶ | | | | arab. Räuber-karawane | | altröm. Frauen-ober-gewand | ▶ | | | | |
| Ackerbau | | ägyptischer Sonnen-gott | | US-Sängerin, Lady ... | ▶ | | | 9 | musika-lischer Halbton | ▶ | | |
| ▶ | | | | | | 3 | | | | Abk.: Sante, Santi | ▶ | |
| Dauerwurstsorte | ▶ | | | | | | mehrere Menschen | ▶ | | | | |

raetselstunde.com

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|

Urlaubspflege

Aus der Praxis wissen wir wie schwierig es ist, mal Urlaub zu machen wenn ein Pflegebedürftiger da ist. Aber Ohne Urlaub und Erholung kommt Jeder Pflegenden Angehörige Schnell an seine Grenzen und Riskiert selbst krank zu werden.

Was tun es gibt mehrere Möglichkeiten:

Verhinderungspflege: Stundenweise oder Tageweise hier Zahlt der Gesetzgeber 1612,00 € im Jahr für eine an der Pflege gehinderte Person also auch bei Urlaub oder kurzzeitigem Krank es besteht die Möglichkeit die Summe noch mal um 50 % 806,00 € aufzustocken diese Summe kommt aus der Kurzeitpflege und Halbiert dadurch den Anspruch auf die Kurzeitpflege.

Hier gibt es die Möglichkeit unsererseits das wir Stundenweise eine Kraft bei Ihnen abstellen die sich um die Versorgung kümmert oder Tageweise in unserer Pflegepension einzieht und von uns dort betreut wird.

Tagespflege: hier ist es möglich den ganzen Tag von 8:00-16:00 seinen Angehörigen abzugeben. Die Pflege Zahlt hier zusätzlich noch einmal maximal die Summe der Aktuellen Pflegestufe/Pflegegrad im Sachleistung Bezug.

Ein Alternatives Tageszu Hause so dass Sie sich mal entspannen können oder auch mal Andere Termine wahrnehmen können die Tagespflege verfügt über ein Großes Betreuung Programm und über einen Strukturierten Tagesablauf. In Ballenstedt und Osterfeld können Sie unsere Beiden Tagespflege besuchen wir kümmern uns um das Holen und Bringen so wie die Ganztägliche Betreuung vom Ausflügen über Therapeuten bis hin zum gemeinsamen Essen.

Pflegepension: Hier besteht die Möglichkeit in Kleinen Apartments dem Pflegebedürftigen wie in einem Hotel Unterzubringen. Wir haben Derzeit in Osterfeld dank unseres Vermieters die Möglichkeit hier Zwei Apartments für so etwas zu schaffen. Wir kümmern uns um die Pflege und alle anderen Belange so als wäre man im Hotel.

Kurzeitpflege: hier stehen Ihnen 1612,00€ im Jahr zur Verfügung dieser Anspruch kann noch einmal mit der Gesamten Verhinderungspflege aufgefüllt werden. Hier ist man in einer Stationären Einrichtung untergebracht und wird wie in einem Heim Versorgt.

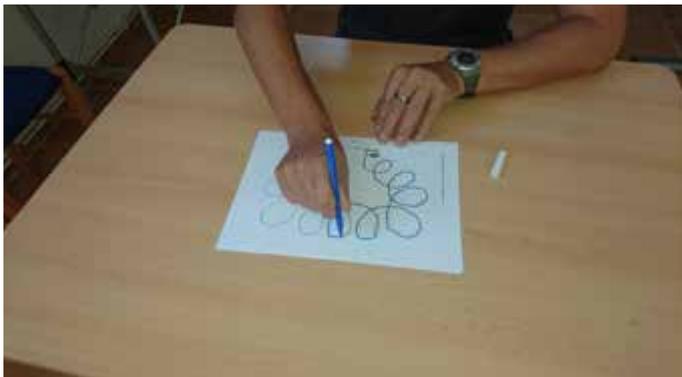
Ergotherapie?! ...

...da wird man doch massiert, oder?

Diese und einige andere Fragen bekommt man gestellt, wenn man Patienten, Freunden oder Bekannten sagt, das man Ergotherapeut ist.

Ergotherapie ist natürlich um einiges vielschichtiger und im Laufe dieses Berichtes werden hoffentlich vorhandene Fragen beantwortet. Ergotherapie besteht auf einer sozialwissenschaftlichen, handlungsorientierten und medizinischen Grundlage und folgt einer Verordnung des behandelnden Arztes.

Der Begriff der „Ergotherapie“ kommt aus dem Altgriechischen von dem Wort „ergon“ und heißt übersetzt „Arbeit, Werk, Tun“. Das heißt, es ist eine Therapieform die sich mit der Ausübung konkreter Tätigkeiten und Handlungen und dessen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Umwelt befasst.



Grob ausgedrückt kann man Ergotherapie als Möglichkeit ansehen, das durch Ausüben von sinnvollen und gezielten Aktivitäten sowie Alltagstätigkeiten zu genesen.

Unsere Praxis für Ergotherapie in Osterfeld behandelt Menschen aller Altersgruppen mit physischen (körperlichen), psychischen (seelischen), kognitiven (geistigen) und sozialen Beeinträchtigungen. Hierbei möchten wir Sie in allen Lebensbereichen unterstützen, Ihre Handlungsfähigkeiten im Alltag zu verbessern, zu erhalten oder wiederzuerlangen.

Krankheitsbedingte gestörte motorische, sensorische, psychische oder kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten können mit einem individuellen Kompensationstraining und der Beratung und Anpassung von Hilfsmitteln behandelt werden.

Ziel der Ergotherapie ist es, dem Menschen in seiner Umwelt die für ihn bedeutsamen Betätigungen in den Bereichen Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit zu ermöglichen.

Ergotherapie Feist



Im Vordergrund steht dabei das gezielte Üben alltäglicher Handlungen, wie beispielsweise das Lauftraining und der damit verbundenen Sturzprophylaxe.

Aber auch das Trainieren von Feinmotorik, Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit oder das Fördern von kognitiven Leistungen, wie Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Konzentration und Handlungsplanung sind individuelle Zielstellungen der Therapie.



Unter Einsatz von adaptierten (angepassten) Therapiematerialien werden funktionelle, spielerische, handwerkliche und gestalterische Techniken, sowie lebenspraktische Übungen angewandt. Ebenso werden Beratungen durchgeführt im Bezug auf das häusliche Umfeld, Arbeitsplatz, Kindergarten oder Schule.

Bezugnehmend auf die Überschrift ist nun hoffentlich deutlich geworden, dass Ergotherapie an sich nichts mit „massieren“ zu tun hat. Gesellschaftlich gesehen ist die Physiotherapie NOCH um einiges bekannter, wobei seit mehreren Jahren auch verstärkt Ergotherapie von den Ärzten verordnet wird.

Bei Akutereignissen (z.B. Schlaganfall) gibt es die Möglichkeit das Budget des verordnenden Arztes zu schonen, da Ergotherapie extrabudgetär ausgeschrieben werden kann. Weitere Informationen können in unserer ergotherapeutischen Praxis eingeholt werden.

In unserem nächsten Artikel gehen wir näher auf die verschiedenen Behandlungsverfahren der Ergotherapie ein, um Ihnen einen umfassenden Einblick in deren Inhalte und Möglichkeiten zu gewähren.

.....
 • **Ergotherapie Feist**
 • Rinnegasse 24
 • 06721 Osterfeld
 • Tel.: 03 44 22 / 30 35 01



Neues Tagespflege- und Betreuungsprogramm



„Zur alten Schule Osterfeld“
Schlossberg 6 - 06721 Osterfeld
Tel.: 034422/617956



„Zur alten Schule Ballenstedt“
Bebelstr. 28/29 - 06493 Ballenstedt
Tel.: 039483/976001

**Kommen Sie zum Schnuppertag
& lernen Sie uns kennen!**

**Montag - Freitag
von 8:00 - 16:00 Uhr**

www.apz-sa.de



**Ambulantes
PflegeZentrum**

**Markt 18
06682 Teuchern**

**Bebelstraße 28/29
06493 Ballenstedt**

**Schlossberg 6
06721 Osterfeld**

**Lange Straße 59
06463 Ermsleben**